

Abschrift

27 C 285/07



Verkündet am 01.02.2008

Dresen
Justizbeschäftigte
als UrkundsbeamtIn der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bergheim

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED] Autovermietung GmbH vert. d. d. Gf., die Herren [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte :

Rechtsanwälte Wenning, Schweiker, Brix,
Hochkreuzallee 1, 53175 Bonn,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte :

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bergheim
auf die mündliche Verhandlung vom 14.12.2007
durch die RichterIn Fink-Jamann

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 944,51 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 25.04.2007 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 7% und die Beklagte zu 93%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Autovermietungsunternehmen und verfügt über eine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz zur Einziehung von Forderungen auf Ersatz von Mietwagenkosten. Sie nimmt die Beklagte – aus abgetretenem Recht – auf restlichen Mietzinsanspruch aus einem Fahrzeug-Mietvertrag in Anspruch, der bei ihr von der bei einem Verkehrsunfall Geschädigten für ein Mietfahrzeug zur Überbrückung der unfallbedingten Ausfallzeit abgeschlossen worden war. Die Beklagte ist der Kfz-Haftpflichtversicherer des Unfallgegners der Mieterin der Klägerin.

Die Haftung der Beklagten ist Grunde nach unstreitig. Die Parteien streiten lediglich über die Höhe der zu ersetzenden Kosten.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Mietvorganges, der dafür in Rechnung gestellten Kosten sowie der von der Beklagten geleisteten Zahlungen wird auf die Ausführungen in der Klageschrift vom 04.06.2007 (Bl. 3 ff. GA) Bezug genommen. Vorgerichtlich hat die Beklagte bereits einen Betrag von 1.369,00 € auf die mit Rechnung vom 15.03.2007 geltend gemachten Gesamtkosten in Höhe von 2.382,68 € gezahlt, so dass mit der Klage noch ein Restbetrag von 1.013,68 € geltend gemacht wird.

Die Klägerin ist der Ansicht, es sei zur Bestimmung der Höhe der „erforderlichen“ Kosten gemäß § 249 BGB auf die Schwacke-Liste (Automietpreisspiegel) 2006 als Orientierungshilfe zur Ermittlung -des- Normaltarifs zurückzugreifen. Hiernach sei der Normaltarif nach dem arithmetischen Mittel zu bilden, d.h. der Durchschnittspreis zugrunde zu legen. Die Bedenken der Beklagten gegen diese Liste seien nicht durchgreifend.

Ebenso wenig greife der Einwand der Beklagten hinsichtlich einer etwaigen Aufklärungspflichtverletzung der Klägerin, da eine solche nur dann gegeben sei, wenn der berechnete Preis deutlich über den Normaltarif liege, was selbst die Beklagte nicht behauptete.

Wie bei den Restwertangeboten müsse sich ein Geschädigter entgegen der Ansicht der Beklagten nicht auf die Internet-Preise verweisen lassen, weil es sich um einen Sondermarkt mit ganz besonderen Anmietbedingungen handele. Zudem sei die Anmietung zu ganz anderen Zeiten als zum Zeitpunkt der von Beklagtenseite eingeholten „Angebote“ erfolgt.

Es seien zudem unfallbedingte Zusatzkosten angefallen für Zustellung und Abholung, Zusatzfahrer und Winterreifen des Fahrzeuges, die ebenfalls zu erstatten seien. Hinsichtlich der stets anfallenden „unfallbedingten Zusatzleistungen“ und deren betriebswirtschaftlicher Bewertung seien die vertretenen Auffassungen zu den zugrunde zu legenden Beträgen zwar sehr unterschiedlich, vorliegend sei jedoch ein pauschaler Aufschlag von 30% gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung des Urteils des OLG Köln vom 02.03.2007 (Az.: 19 U 181/06) sei jedenfalls ein pauschaler Aufschlag von 20% zu berücksichtigen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.013,68 € nebst 8 Prozentpunkten über dem Basisszinssatz seit dem 25.04.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es sei schon dem Grunde nach ein Verstoß des Geschädigten gegen seine Schadensminderungspflicht zu rügen, da er offensichtlich bei Anmietung des Fahrzeuges ohne weitere Erkundigungen einzuholen, den Unfallersatztarif der Klägerin vereinbart habe. Der Geschädigte möge sich daher etwaiger Freistellungsansprüche aus vorvertraglicher Aufklärungspflichtverletzung hinsichtlich des Mietpreisanspruches im Verhältnis der vertraglichen Zahlungsansprüche gegenüber der Klägerin bedienen, denn die Klägerin habe den Geschädigten im Rahmen der Anmietung über die etwaige Nichterstattungsfähigkeit der über den marktüblichen Normaltarifen liegenden Mietwagenkosten informieren und auf einen entsprechenden Normaltarif hinweisen müssen.

Der von der Klägerin errechnete Mietpreis liege deutlich über dem Durchschnitt, wie er in der Region des Geschädigten berechnet werde. Normaltarife einschließlich Nebenkosten seien für das streitgegenständliche Fahrzeug der Mietwagenklasse 5 und der streitgegenständlichen Mietdauer von 15 Tagen in Höhe von allenfalls 1.369,00 € zum Anmietzeitpunkt zugänglich gewesen und somit darüber hinausgehende Kosten nicht erforderlich. Unter Nutzung des Internetmarktes seien sogar noch deutlich günstigere Angebote zu Preisen von unter 1.200,00

€ zu erhalten gewesen.

Bei der Schätzung des Schadens sei nicht auf die Werte der Schwacke-Liste (Automietpreisspiegel) abzustellen, da diese an erheblichen methodischen Mängeln leide. Es handele sich bei dem dort niedergelegten „Normaltarif“ nicht um die Erhebung eines „Normaltarifs“ im Sinne der Rechtsprechung des BGH, da das Korrektiv der Nachfrage in der Erhebung nach Schwacke fehle. Dies gelte insbesondere auch im Hinblick auf die Schwacke-Liste und dem als „Modus“ bezeichneten Schätzwert, bei dem eine Gewichtung danach, in welchem Umfang die betreffende Autovermietung zu dem genannten Angebotspreis am Markt teilnimmt, gerade nicht getroffen wurde. Zudem bestünden erhebliche Bedenken jedenfalls gegen die Anwendung der Schwacke-Liste 2006, die die marktwirtschaftlichen Verhältnisse nicht realistisch abbilde.

Die Beklagte bestreitet, dass betriebswirtschaftliche Mehrkosten, die einen pauschalen Aufschlag wie von Klägerseite vorgenommen rechtfertigt, unfallbedingt begründet seien und begründet dies im Einzelnen. Insoweit wird auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 17.07.2007 (Bl. 65 ff. GA) Bezug genommen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise – in Höhe von 944,51 € - begründet.

Die Klägerin hat - aus abgetretenem Recht – einen Anspruch gegenüber der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners der ZedentIn gemäß §§ 7, 17, 18 StVG, 3 PflVG, § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB auf Ersatz der Mietwagenkosten in Höhe von 944,51 €. Einen weitergehenden Ersatz kann sie nicht verlangen.

1.

Grundsätzlich hat der Geschädigte gegenüber dem Schädiger einen Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zum Normaltarif. Soweit darüber hinausgehende Kosten ersetzt verlangt werden, trifft die Klägerin die Darlegungs- und Beweislast. Umstände, die einen höheren Tarif rechtfertigen, hat die Klägerin nicht dargelegt, so dass vom Normaltarif als Grundlage der Ersatzpflicht auszugehen ist. Zur Ermittlung dieser Kosten stellt der so genannte gewichtete Normaltarif nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel

für das jeweilige Postleitzahlengebiet des Geschädigten einen geeigneten Anknüpfungspunkt dar (BGH, NJW 2006, 2693). Auf etwaige kostengünstigere Angebote aus dem Internet muss sich die Klägerin nicht verweisen lassen. Auch der Vorwurf einer Aufklärungspflichtverletzung greift nicht bei einer angenommenen Ersatzpflicht im Rahmen des gewichteten Normaltarifes. Die von der Klägerin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten müssen sich ebenfalls an diesen Maßstäben messen lassen, auch wenn sie einen einheitlichen Tarif für Unfallersatzfahrzeuge und normale Vermietung anbietet (BGH, VersR 2006, 986).

Zur Ermittlung der Kosten ist im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung der Beklagten die Schwacke Liste 2006 heranzuziehen. Der Schadensfall hat sich im Jahre 2007 ereignet. Die von der Beklagten vorgetragenen Bedenken im Hinblick auf die Repräsentanz der der Schwacke Liste 2006 zugrunde liegenden Erhebungen teilt das Gericht nicht. Zwar ist diese Liste derzeit nicht unumstritten, dennoch ist - wie bislang auch - die jeweils im Zeitpunkt des Schadensfalles geltende Schwacke-Liste als Grundlage der Schätzung der Mietwagenkosten heranzuziehen. Denn letztlich belegen die von der Beklagten vorgelegten wissenschaftlichen Untersuchungen, dass die in der Rechtsprechung zum Teil angeführten Bedenken gegen die Schwacke-Liste 2006 keinesfalls zwingend sind, so dass jedenfalls bis zu einer abweichenden obergerichtlichen Entscheidung die jeweils geltende Schwacke-Liste der Bewertung zugrunde zu legen ist.

2.

Bei der Abrechnung der Mietwagenkosten sind die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel nach Wochen-, Dreitages- und Tagespauschalen zu berücksichtigen insoweit wird auf die Ausführungen im Urteil des OLG Köln vom 02.03.2007 (Az.: 19 U 181/06), die dies im Einzelnen erläutern, Bezug genommen. Auf die auf diese Weise ermittelten Mietwagenkosten nach dem gewichteten Normaltarif des Schwacke- Automietpreisspiegels ist in Anlehnung an die Entscheidung des OLG Köln ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20% vorzunehmen. Dieser Aufschlag ist zur Bemessung des durchschnittlichen Wertes der Mehrleistungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen im Vergleich zur „normalen“ Autovermietung angemessen und ausreichend (OLG Köln, aaO).

Mithin sind im vorliegenden Fall 15 Tage Mietdauer für den Zeitraum vom 27.02.2007 bis 14.03.2007 zu erstatten, d.h. ein Betrag von 1.321,20 € (2 x 507,00 € + 1 x 87,00 € + 20% Aufschlag = 1.321,20 € netto)

3.

Schließlich sind zugunsten der Klägerin so genannte Nebenkosten zu berücksichtigen, die nach

der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel neben dem Normaltarif grundsätzlich erstattungsfähig sind. Dies gilt jedoch nur, sofern ausweislich der Mietvertrags- und Rechnungsunterlagen entsprechende Zusatzleistungen erbracht und hierfür eine gesonderte Vergütung verlangt wurde (OLG Köln, aaO).

a)

Kosten für eine Teil- beziehungsweise Vollkaskoversicherung sind bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges grundsätzlich zu ersetzen. Allerdings kann die Klägerin insoweit nur die tatsächlich angefallenen und abgerechneten Kosten verlangen und nicht pauschal nach den Schwacke-Werten abrechnen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des OLG Köln, denn in dem dort zu entscheidendem Fall war gerade keine gesonderte Vergütung für die Vollkaskoversicherung in den Rechnungen ausgewiesen, sondern diese Leistung bereits im Tarif enthalten. Vorliegend hat die Klägerin jedoch den in Rechnung gestellten Betrag für die Versicherung zusätzlich zu den Kosten für die Anmietung des Fahrzeugs in den Rechnungen konkret ausgewiesen, so dass diese bei der Beurteilung der zu erstattenden Kosten zugrunde zu legen sind. Die im Schwacke-Automietpreisspiegel angesetzten Werte stellen insoweit lediglich die Höchstgrenze der erstattungsfähigen Kosten dar.

Die Kosten betragen somit ausweislich der zu den Akten gereichten Rechnungsunterlagen 291,00 € (netto). Diese liegen unter der nach der Schwacke-Liste ersetzbaren Kosten ($2 \times 147,00 \text{ €} + 1 \times 24,00 \text{ €} = 318,00 \text{ €}$), so dass sie in voller Höhe von der Beklagten verlangt werden können.

b)

Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten für einen Zusatzfahrer besteht ebenfalls nur, soweit nach dem Willen der Mietvertragsparteien eine solche zu vergütende Zusatzleistung erbracht und diese auch von der Klägerin in Rechnung gestellt wurden, was vorliegend ausweislich des vorgelegten Mietvertrages und der Rechnung der Fall ist.

Mithin sind insoweit die in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 155,25 € zu ersetzen, die unterhalb der nach der Schwacke-Liste ersetzbaren Kosten (15,00 pro Tag, mithin 225,00 €) liegen.

c)

Die Klägerin hat weiterhin einen Anspruch auf Erstattung von Kosten für die Zu- und Abholung der Fahrzeuge, sofern diese von der Klägerin tatsächlich in Rechnung gestellt worden sind. Bei der Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges handelt es sich um nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel dem Grunde nach erstattungsfähige

Zusatzkosten, für die als gewichtetes Mittel eine besondere Vergütung in Höhe von jeweils 25,00 € angegeben wird. Ausweislich der vorgelegten Rechnung wurde dieser Service der Unfallgeschädigten in Rechnung gestellt.

Die in Ansatz gebrachten Kosten von jeweils 17,24 € (netto) sind somit erstattungsfähig.

d)

Letztlich können die Kosten für Winterreifen, die laut Nebenkostentabelle des Schwacke-Automietpreisspiegels mit 10,00 € pro Miettag veranschlagt werden, ersetzt verlangt werden. Der hierfür von der Klägerin in Ansatz gebrachte Betrag von 9,48 € pro Tag begründet bei einer Mietdauer von 15 Tagen einen Anspruch in Höhe von 142,20 € (netto).

4.

Nach den dargelegten Maßstäben steht der Klägerin unter Anrechnung der vorprozessualen Zahlungen der Beklagten in Höhe von 1.369,00 € eine Restforderung in Höhe von 944,51 € zu.

Dieser Betrag errechnet sich wie folgt:

	Tarifkombination laut Schwacke	inkl. 20% Aufschlag (netto)	Neben-kosten (netto)	Summe (brutto)	geleistete Zahlung	Restbetrag
	2 x 507,00 € 1 x 87,00 € 1.101,00 €	1.321,20 €	€ 622,93	2.313,51 €	1.369,00	944,51 €

5.

Die Zinsentscheidung beruht auf §§ 286 Abs. 3, 288 Abs. 1 BGB. Der geltend gemachte Zinsanspruch steht der Klägerin lediglich in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. § 288 Abs. 2 BGB findet auf Ansprüche aus einem Versicherungsverhältnis keine Anwendung, da es sich hierbei nicht um Entgeltforderungen im Sinne des Gesetzes handelt.

6.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.013,68 €